

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Teuchern (Feuerwehrkostensatzung)

Gemäß der §§ 8 Abs. 1S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 02. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) in Verbindung mit § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brand-schutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) Und §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG _ LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Teuchern in seiner Sitzung am 18.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Teuchern außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr wird durch die Feuerwehrsatzung der Stadt Teuchern geregelt.

§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen

Für andere Einsätze der Feuerwehr, die keine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Teuchern erbringt folgende entgeltliche Aufgaben:

- a) Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
- b) andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
- c) Gestellung einer Brandsicherheitswache,
- d) Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung.
- e) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 S.2 BrSchG
- f) durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Anfrage werden freiwillige Leistungen erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen)
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren
- f) Gestellung von Feuerwehrkräften und Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungssätzen oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für Leistungen nach §§ 2 und 3 der Satzung ist:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend.
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse Leistungen erbracht werden,
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat,
5. nach § 2 e, die ersuchende Gemeinde,
6. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 f dieser Satzung.

(2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach §§ 2 und 3 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer)

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Kostenersatz und Gebühr werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Kräfte und Mittel berechnet, soweit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab vorgesehen ist. Als Einsatzbeginn gelten die Alarmierungszeit und als Einsatzende der Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zu Grunde gelegt. Für den Einsatz von Fahrzeugen werden dem Kostenersatz- und Gebührentarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu Grunde gelegt.
- (3) Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt minutengenau.
- (4) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Kräften und Mitteln wird der Kostenersatz / die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Kräfte und Mittel berechnet.
- (5) Soweit für Einsätze nach §§ 2 und 3 der Satzung Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S.2 BrdSchG LSA (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Entfernung Luftlinie von der Gemeinde) zu leisten ist, wird dieser ebenfalls erhoben. Der Kostenersatz und die Gebühren hilfeleistender Feuerwehren richten sich nach Tarifen deren Träger.

§ 6 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

- (1) Die Kostenersatz- und Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung (Alarmierung). Das gilt auch wenn der Zahlungspflichtige danach auf Leistungen verzichtet oder wenn die Leistung auf Grund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

(2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 7 **Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), in der zurzeit gültigen Fassung, vollstreckt.

§ 8 **Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
- (2) Die Gemeinde kann Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge oder angerechnet werden.

§ 9 **Haftung**

Die Stadt Teuchern haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die §§ 6,7,8,9,10,11,12,13 und die Anlage Gebührentarif der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Teuchern (Feuerwehrsatzung) vom 19.04.2011 außer Kraft

Teuchern, den 19.05.2021


M. Schneider
Bürgermeister



Anlage : Gebührentarif

1. Gebührentarif für Personal je Minute

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1.1 | Personaleinsatz | 0,40 € / min. |
| 1.2 | Personaleinsatz bei Brandsicherheitswachen | 0,25 € / min. |

2. Kostentarif für Fahrzeuge je Minute

Fahrzeugpools	Tarif-gruppe	Tarif je Minute
2.1 Einsatzwagen (KdoW, MTF, MZF)	1	1,55 €
2.2 Tragkraftspritzen-/ Kleinlöschfahrzeuge (TSF-W, TSF)	2	1,69 €
2.3 Löschgruppenfahrzeuge (HLF 20/16, LF 16, LF 8/6)	3	2,33 €
2.4 Tanklösch-/ Großtanklöschfahrzeuge (TLF 3000, TLF 16, TLF 32)	4	2,41 €
2.5 Drehleiterfahrzeug (DLK 18-12)	5	2,91 €
2.6 sonstiges Fahrzeug (Rettungstransportboot inkl. Anhänger, Spezialanhänger, TSA und sonst. Anhänger –GW ÖL/Atemschutz)	6	0,83 €

2.7 Die aufgeführten Kostentarife gelten für Einsätze innerhalb des Gebietes der Stadt Teuchern ohne Kilometerbegrenzung.

Bei Fahrzeugeinsatz zur überörtlichen Hilfe wird der tatsächliche Kraftstoffverbrauch entsprechend der aktuellen Preise und Entfernung als sonstige Kosten hinzugerechnet.

3. Kosten für Fehlalarmierung und Missbrauch

- | | | |
|-----|---|--|
| 3.1 | vorsätzliche oder fahrlässige missbräuchliche Alarmierung | 800,00 € |
| 3.2 | Alarmierung durch Fehlalarmauslösung automatischer Brandmeldeanlagen bei technischem Defekt | pauschal 350,00 € oder tatsächlichen Aufwand |

4. Kosten für Verbrauchsmaterial, Leistungen Dritter, Auslagen

4.1 Die Kosten für Verbrauchsmaterial (beispielsweise Ölbindemittel und Entsorgungskosten, Miet- und Leihkosten, Schaummittel usw.) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Bezugspreis weiterberechnet.

4.2 Zusätzlich zum Kostenersatz sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Entsorgung aufgefangener Schadstoffe und kontaminierter Ausrüstung zu erstatten, soweit die Entsorgung nicht Aufgabe des Verursachers ist.

Der Kostenersatz umfasst auch die Erstattung der tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten von unbrauchbar gewordener Ausrüstung oder Geräte.

5. sonstige Leistungen

Für kostenpflichtige Leistungen, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, kann ein vergleichbarer Satz je nach Zeitdauer, Art oder Inanspruchnahme der Feuerwehr zwischen 5,00 € bis 500,00 € angesetzt werden.